

aber durch den 1373 erfolgten tödtlichen Hintritt seines Bruders Johannes, des Oberhirten zu Straßburg, dessen bisher ingehabte Hälfte der Stadt Brumat mit allen Zubehörden wieder ungetheilt als alleiniger Erbe erhielt, so beeilte er sich, den Witthum seiner Hausfrau auf Brumat zu übertragen, worauf dieselbe die, ihr seither für ihren Witthum verschriebene halbe Beste Arnsburg ihrem Eheherrn, als frei von aller Pfandschaft wieder einräumte. Der vorhin berührte Herr Heinrich III., jetzt der Aeltere geheissen, übergab 1377 seinem Sohne Konrad II., als eine unwiderrufliche Gift, in seine Hand, Gewalt und Gewere, also zu wahrem rechtmäßigem Besitze und Genusse, außer den Besten und Städten Lichtenberg, Buchweiler u. s. w. auch die Hälfte Arnsburgs, mit der Befugniß zur Einlösung der Letzteren. Daß diese Burg nachher wieder von der Pfandschaft des Ritters von Kuzelsheim befreit ward, ersehen wir aus einer Verschreibung von 1395, worin die beiden straßburger Stiftsherrn, Ulrich und Symunt, ihrem Bruder Johannes IV., Herrn zu Lichtenberg, das feierliche Versprechen gaben, den Frieden zu Arnesperg und in dem „Cirkel“ des Burgfriedens getreulich zu halten, so wie ihr Vater Symon und ihr eben genannter Bruder Johannes, denselben mit Johann Bernach von Kuzelsheim, Ritter und mit dessen Söhnen früher beschworen hätten.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß diejenigen Güter, Städte, Burgen und Dörfer des Elsasses, welche den elsässer Landgrafen von den teutschen Kaisern und Königen zur Verwaltung und Beschüzung anvertraut waren, ursprünglich sämtlich dem Reiche angehört hatten, und daß also Arnsburg, wie wir auch schon angegeben haben, ebenfalls eine Reichsveste gewesen seye, allein durch den öfteren Wechsel von Gegenkaisern, so wie überhaupt durch die mannigfaltigen politischen Wirren und Zerrüttungen während des dreizehnten und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wa-